

Ist das Melderecht für Geldwäschereiverdachtsmeldungen in der Schweiz noch zeitgemäss?



Benjamin Würmli

Benjamin Würmli ist Compliance Officer bei der Falcon Privat Bank AG und verfügt über langjährige Berufserfahrung im Bereich Risk & Compliance. Er hat sich im Bereich der Geldwäschereibekämpfung spezialisiert und betreut den Prozess zur Identifikation von verdächtigem Kundenverhalten bis zur Absetzung einer Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei. Benjamin Würmli hat das MAS Economic Crime Investigation 18 absolviert.

Die Masterarbeit widmet sich dem Thema ob das Melderecht für Geldwäschereiverdachtsmeldungen in der Schweiz noch zeitgemäss ist. Dabei wurde aufgearbeitet, wie sich das Melderecht über die Jahre entwickelt hat und was für Herausforderungen die verschiedenen Parteien in der Praxis zu bewältigen haben. Ausgehend von verschiedener Fachliteratur, geben insbesondere die Interviews mit Fachexperten aus der Praxis einen vertieften Einblick in die Thematik. Ziel ist es, das Melderecht gesamthaft in seiner rechtlichen wie auch praktischen Relevanz zu untersuchen und mögliche Folgen aus dem kürzlichen Entscheid zur Beibehaltung abzuleiten.

Mit ihrem Länderbericht über die Schweiz 2016, brachte die FATF die Diskussion zur Abschaffung des Melderechts ins Rollen. In ihren 40 Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei setzt die FATF weltweit entsprechende Standards, welche ebenfalls als Basis in ihren Länderprüfungen dienen. Eine Empfehlung bezieht sich dabei auf das Meldewesen, welche nach zweimaliger Revision, aktuell eine Meldepflicht mit gesetzlicher Verankerung empfiehlt.

In der Schweiz wurde das Melderecht nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB ursprünglich eingeführt um den geschützten Informationsaustausch zwischen FI und Behörden zu ermöglichen. Die FI waren entsprechend berechtigt, bei Wahrnehmungen, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen, diese der MROS zu melden.

Mit der Einführung der Meldepflicht nach Art. 9 GwG wurde kurze Zeit darauf ein zweites Institut geschaffen, welches die FI dazu verpflichtete, bei einem begründeten Verdacht eine Meldung an die MROS abzusetzen. Die fehlende Definition des begründeten Verdachts führt in der Praxis vermehrt zu Interpretationsschwierigkeiten. Speziell in der richterlichen Praxis wurde durch den «Casino-Fall» die Schwelle für einen begründeten Verdacht anhand des «simple doute» künstlich gesenkt. Dies wurde von der FATF zwar positiv aufgenommen, jedoch kann die Koexistenz mit dem Melderecht gemäss

dem Länderbericht zu Unsicherheiten bezüglich der rechtlichen Interpretation führen.

Im Vergleich zu Liechtenstein, welches nur eine Meldepflicht besitzt, wird jedoch ersichtlich, dass auch ohne Melderecht der Informationsfluss von den FI zu den Behörden das übergeordnete Ziel darstellt. Eine reine Meldepflicht, wie von den FATF gefordert, führt dabei nicht zu einschneidenden Unterschieden und schwerwiegenden Auswirkungen. Vielmehr gibt es den FI den Komfort in gewissen Fällen auch bei geringeren Verdachtsmomenten eine Meldung abzusetzen. Diese Absicherungsfunktion welche das Melderecht bietet, wird heute nach wie vor von den FI geschätzt und als notwendig erachtet.

Ob das Melderecht in der heutigen Zeit jedoch noch eine regulatorische Notwendigkeit darstellt bleibt fraglich. Vielmehr drängen sich Probleme wie ein effizienter und zeitnahe Informationsfluss von den FI zu den Behörden auf. Unter welchem Institut die Meldung schlussendlich abgesetzt wird, spielt spätestens, wenn diese bei der MROS eingegangen ist, eine untergeordnete Rolle. Vielmehr sollten die technischen Möglichkeiten ausgenutzt und weiterentwickelt werden, um Meldungen in ihrer inhaltlichen Qualität zu steigern und klar für den weiteren Verlauf zu gliedern. Dies würde nicht nur die Diskussion ob ein Melderecht notwendig ist erübrigen, sondern den ganzen Informationsfluss effizienter gliedern und vereinfachen. Nebst den technischen Herausforderungen, sind jedoch insbesondere auch den wirtschaftlichen Ressourcen klare Grenzen in diesen Belangen gesetzt.

Mit der Einführung von goAML dürften über die nächsten Jahre genügend Erfahrungswerte gesammelt werden, um zu evaluieren in welchem Masse Optimierungspotential vorhanden ist. Inwiefern sich dies technisch aber auch mit den vorhandenen Ressourcen umsetzen lässt, wird sich in den kommenden Jahren zeigen.